

Deputation über die fließenden Gewässer, und ich ersuche den Referenten, uns den Vortrag zu geben.

Ref. Abg. Georgi trägt den Vorbericht vor, wie folgt:

Wenn die geehrte Kammer in ihrer 27. Sitzung den Beschluß gefaßt hat, den in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzentwurf einer außerordentlichen Deputation zur Vorberathung zu überweisen, so ist dies unbezweifelbar eben sowohl aus dem Gefühle der Nothwendigkeit geschienen, die bei dieser Materie zu lösenden Fragen, ehe sie an die Kammer kommen, einer Beleuchtung von Abgeordneten aus den verschiedensten practischen Verhältnissen zu unterwerfen, als auch aus der Erwägung, daß diese ganze Aufgabe wegen ihrer Schwierigkeit und Umfanglichkeit in der gegebenen Zeit durch eine der mit vielen andern Vorlagen beschäftigten ordentlichen Deputationen kaum werde so gelöst werden können, wie es doch deren Wichtigkeit erfordert.

Die unterzeichnete Deputation, von der geehrten Kammer zur Prüfung des gedachten Gesetzentwurfs erwählt, ist indessen bei näherm Eingehen auf denselben, mit Ausnahme eines Mitglieds, das, seine abweichende Ansicht in der Kammer mitzutheilen, sich vorbehält, zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Verabschiedung desselben während der gegenwärtigen Versammlung der Stände nach der zu erwartenden Dauer des Landtags kaum zu erreichen sein werde, und daß, wenn man einmal von dieser Voraussetzung ausgehe, es eben sowohl im Interesse der Sache, als der Kammer liege, nicht einen voraussichtlich fehlschlagenden Versuch deshalb zu machen, sondern besser, die Angelegenheit einer recht gründlichen Vorberathung durch eine Zwischendeputation zwischen dem jetzigen und dem nächsten Landtage und der Beschlußfassung der nächsten Ständeversammlung zu überlassen.

Ehe die Deputation diese Ansicht vor der geehrten Kammer zu begründen versucht, hat sie zuvörderst zu bekennen, daß der zeitherige Geschäftsdrang in der Kammer und in den Deputationen und der Umstand, daß der mitunterzeichnete, für das Wassergesetz von der Deputation erwählte Referent, Abgeordneter D. Schaffrath, gleichzeitig mehrere umfangliche Referate für die vierte Deputation zu liefern hat, ein specielles Eingehen auf das Wassergesetz bis jetzt behindert haben. — Die für dasselbe erforderliche Arbeit würde also in der Hauptsache lediglich der für den Landtag noch übrigen Zeit anheimfallen, und wenn mehrere der unterzeichneten Mitglieder gleichzeitig in andern Deputationen beschäftigt sind, die zahlreichen öffentlichen Sitzungen die Zeit für die Deputationsarbeiten überhaupt sehr beschränken, so muß die Deputation allerdings die Besorgniß aussprechen, daß, wenn das Wassergesetz noch durch beide Kammern gehen sollte, die Bearbeitung und Berathung desselben mit einer Beschleunigung erfolgen müßte, die ihr, bei der tiefeingreifenden Wichtigkeit der Sache, Besorgniß einflößen würde. Mindestens würde das Gesetz erst zu einer Zeit an die erste Kammer gelangen, wo derselben dessen Berathung kaum noch zugemuthet werden könnte. Allerdings kann die Deputation den Termin für die Dauer des Landtags nicht genau kennen, allein wenn sie den Umstand, daß das Budjet bereits zum größern Theile durch die zweite Kammer gegangen, und die zeitherigen Erfahrungen über die dann noch gegebene Zeit in Betracht zieht und damit die Masse der Geschäfte vergleicht, welche entweder nothwendig noch beendigt werden müssen, oder deren Erledigung doch sehr wünschenswerth ist, so muß sie allerdings bezweifeln, daß die noch übrige Zeit zu gänzlicher Erledigung des Wassergesetzes genügen werde. Es könnte demnach nur darauf ankommen, entweder deshalb einen

Versuch zu machen und die Angelegenheit, wenn auch schon in der Erwartung, daß sie nicht zu beendigen sein werde, doch so weit zu bearbeiten, als dies zu ermöglichen sein wird, oder die Erledigung für alle Fälle vorzugsweise im Auge zu behalten, und sie deshalb gerade nur so zu bearbeiten, wie es die dafür gegebene Zeit und der Drang der übrigen Geschäfte gestatten wollen. Die Majorität der Deputation kann sich aber weder für das eine, noch das andere Verfahren erklären. Für das erstere nicht, weil es gewiß nicht im Interesse der Kammer liegen kann, ihre noch übrige kostbare Zeit einer Arbeit zu widmen, von welcher sich mit Bestimmtheit voraussehen läßt, daß sich für jetzt kein practischer Erfolg daran knüpfen wird, und als es allerdings auch für die theilweise sehr beschäftigten Deputationsmitglieder rücksichtlich der übrigen ihnen übertragenen Arbeiten von Werth sein müßte, einer für jetzt erfolglosen Arbeit entbunden zu werden.

Noch weniger könnte sich aber die Deputation für das obenbezeichnete zweite Verfahren erklären, das Gesetz für alle Fälle und zwar so zu Stande zu bringen, wie es die Kürze der Zeit gestatten mag, da es gewiß weit besser ist, die ganze Angelegenheit bleibt bis zu nächstem Landtage noch, wie sie jetzt liegt, als daß bei gesetzlicher Regelung so wichtiger und schwieriger Verhältnisse irgend eine Uebereilung stattfindet, die sicher nicht ganz zu vermeiden sein wird, wenn man zu der gegenwärtigen Zeit des Landtags noch damit beginnen wollte.

Wer aufmerksam die Vorlage über das Wassergesetz gelesen und die darin enthaltenen Bestimmungen im Geiste an die practischen Verhältnisse und Bedürfnisse im Lande angepaßt hat, wird, mit wie großer Sorgsamkeit auch die Vorlage bearbeitet ist, doch darin reichen Stoff zu den gründlichsten Erwägungen, zu den mannichfachen Bedenken gefunden haben, und es ist dringend zu wünschen, daß Jedem, der berufen ist, an der gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit mitzuwirken, ehe er sein Urtheil darüber abgibt, die erforderliche Zeit gelassen werde, das, was die Regierung vorgeschlagen hat, sorgfältig mit den bestehenden Rechten und allseitigen practischen Verhältnissen im Lande zu vergleichen.

Weder die zur Zeit über die Benutzung des Wassers im Inlande bestehenden Gesetze, noch die Gesetzgebung des Auslandes über diese Materie bieten hier einen irgend ausreichenden Anhalt dar; es soll und wird auf diesem Gebiete durch unser Gesetz in vielfacher Beziehung etwas ganz Neues geschaffen werden, und das will wohl überdacht sein, namentlich für ein Land, wie Sachsen, wo landwirthschaftliche und gewerbliche Industrie gleichmäßig eine so hohe Bedeutung haben. Ueberall, wo man noch die gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit versucht hat, haben sich große Schwierigkeiten dargeboten, und die Deputation erwähnt, daß beispielsweise in Preußen, wo für einen großen Theil des Landes die Verhältnisse den unserigen am nächsten stehen dürften, ein bezügliches Gesetz, obgleich es auch dort als dringendes Bedürfniß anerkannt wird, und obgleich ein Entwurf bereits den Provinziallandtagen und dem ständischen Ausschusse vorgelegen hat, doch noch nicht zu Stande gekommen ist. Es kann uns dies gewiß nicht hindern, die Angelegenheit hier zu regeln, aber es beweist nur, daß man die Schwierigkeit und die Nothwendigkeit großer Vorsicht anerkennt.

Die Deputation muß dringend wünschen, daß der den Kammern jetzt vorliegende Entwurf der Öffentlichkeit mehr noch, als dies durch die Landtagsacten geschieht, übergeben werde, daß die Literatur sich seiner bemächtigt, daß die öconomischen sowohl, als die gewerblichen Vereine ihre Ansichten und